



Präambel

Stand: März 2026

Digitale Endgeräte sind Arbeitsmittel, die das Lernen unterstützen und die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler fördern.

Sie werden bewusst, reflektiert und datenschutzkonform genutzt.

Der Einsatz erfolgt ausschließlich dann, wenn er einen klaren didaktisch-methodischen Mehrwert für den Unterricht bietet und die pädagogischen Ziele der Schule unterstützt.

Analoge Grundfertigkeiten – wie Handschrift, konzentriertes Arbeiten und direkte Kommunikation – bleiben fester Bestandteil des schulischen Lernens.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit digitalen Endgeräten die folgende Nutzungsordnung:

Allgemeine Grundsätze

- Zu digitalen Endgeräten zählen: Smartphones, iPads, PCs/Laptops, Kopfhörer, Smartpens, Smartwatches, Smart-Glasses und ähnliche Geräte.
- Digitale Endgeräte dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der Lehrkraft genutzt werden.
- Alle digitalen Geräte sind während der Unterrichtszeit ausgeschaltet und außer Sichtweite sicher zu verwahren. Eine bloße Stummschaltung reicht nicht aus.
- Lehrkräfte können jederzeit anordnen, dass Geräte ausgeschaltet oder nicht genutzt werden dürfen.
- Verstöße gegen diese Grundsätze werden nach dem Abschnitt „Maßnahmen bei Verstößen“ geahndet.

Jahgangsspezifische Freigaben für digitale Endgeräte

Grundsatz für alle Jahrgänge

- Private Geräte bleiben ausgeschaltet und außer Sichtweite.
- Eine Nutzung erfolgt nur auf Anweisung der Lehrkraft.
- Bei Smartwachtes ist die Anzeige der Uhrzeit gestattet.

Klassen 5–6

- Keine 1:1-Ausstattung mit iPads.
- Nutzung digitaler Geräte nur in klar vereinbarten Ausnahmefällen.
- Nutzung in Pausen ist grundsätzlich untersagt.

Klassen 7–10

- Beginn der 1:1-iPad-Ausstattung mit verbindlich anzuschaffenden iPads.
- Nutzung im Unterricht auf Anweisung der Lehrkraft.
- Nutzung der iPads während der großen Pausen in der Digitalen Lernzone (Steinhof) möglich.
- Schülerinnen und Schüler führen weiterhin ein analoges Heft.
- Die Lehrkraft kann einen Wechsel auf eine vollständige, strukturierte Heftführung in OneNote erlauben. Über den Wechsel werden die Eltern informiert.

Klassen 11–13 (MSS)

- Eigenverantwortliche Nutzung für Unterrichtsvorbereitung, Mitschriften und Recherche möglich, sofern nicht anders angeordnet.
- Eine private Nutzung ist ab 13.10 Uhr in Aufenthaltsbereichen der MSS (Pavillon und Galerie) sowie der Bibliothek gestattet.

Maßnahmen bei Verstößen

Stufe 1 – Pädagogische Maßnahmen

- Mündliche Ermahnung, pädagogisches Gespräch
- Verstöße auf dem Schulgelände:
 - Meldung an Tutoren → Diese dokumentieren den Verstoß im digitalen Klassenbuch
- Verstöße im Unterricht:
 - Vermerk im digitalen Klassenbuch
 - Information an die Tutoren

Stufe 2 – Pädagogische Einwirkungen

- Nacharbeiten nach § 96 ÜSchO (z. B. schriftliche Regelreflexion, unterstützende Dienste für die Schulgemeinschaft), etwa während der montäglichen Teamsitzungen.
- Befristete Einschränkung der Gerätenutzung im Unterricht (z. B. verpflichtendes analoges Arbeiten für mehrere Tage).

Stufe 3 – Ordnungsmaßnahmen

Eskalation zu Stufe 3 bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen.

Es können weitergehende schulrechtliche Maßnahmen nach den in der ÜSchO vorgeschriebenen Verfahren ergriffen werden.

Täuschungsversuche

Wird ein digitales Endgerät während einer Leistungsüberprüfung regelwidrig genutzt oder eingeschaltet vorgefunden, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden.

Hier genügt der Anscheinsbeweis.

Explizit gilt: Bei Prüfungen sind **alle** digitalen Geräte abzugeben (einschließlich Smartwatches, Smartpens und ähnlicher Geräte).

Es gelten die Regelungen der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchO) Rheinland-Pfalz.

Ich habe die Regelung zu digitalen Endgeräten an der Schule zur Kenntnis genommen.

Name der Schülerin/des Schülers:

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler (Vor- und Nachname)

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r